

BGer 9C 458/2012 vom 8. Juni 2012

Bundesgericht, 2012-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_458_2012

FR: TF 9C 458/2012 du 8 juin 2012

IT: TF 9C 458/2012 del 8 giugno 2012

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.06.2012 9C 458/2012 (9C_458/2012)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 08.06.2012 9C 458/2012
(9C_458/2012) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
08.06.2012 9C 458/2012 (9C_458/2012)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_458/2012
Urteil vom 8. Juni 2012 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer,
Präsident, Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke. Verfahrensbeteiligte E._____,
Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005
Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
27. März 2012. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. Mai 2012 (Poststempel) gegen
den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. März 2012, mit
welchem die vorinstanzliche Beschwerde betreffend Schadenersatz nach Art. 52 AHVG
teilweise gutgeheissen und die Schadenersatzforderung von Fr. 72'340.60 auf Fr. 36'170.30
reduziert wurde, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass aus Begründung ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der
angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3
S. 452) dass die Eingabe des Beschwerdeführers diese gesetzlichen Mindestanforderungen
an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht erfüllt, da ihr keine
genügende inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der
Vorinstanz betreffend seine Organstellung und sein diesbezügliches Verschulden zu
entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen weder rügt noch aufzeigt,
inwiefern diese Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend
(unhaltbar, willkürlich) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,
sondern sich seine Ausführungen - soweit überhaupt rechtserheblich - vielmehr in
appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und
Sachverhaltsfeststellung, insbesondere zur finanziellen Lage der konkursiten Gesellschaft,
erschöpfen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246), was im Rahmen von Art. 97 Abs. 1, 105
Abs. 1 und 2 BGG nicht ausreicht (vgl. Urteile 9C_706/2011 vom 26. September 2011 und
9C_366/2011 vom 31. Mai 2011), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66

Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Juni 2012 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.